

Gemeinde Reit im Winkl

Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Bauhof“ 2. Änderung



Begründung

A. Anlass und Erfordernis der Planung

Der Gemeinderat Reit im Winkl hat in seiner Sitzung vom 08.04.2025 beschlossen, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Bauhof“ für die Flur-Nr. 121/134 zu ändern.

Der Anlass zur Änderung des Bebauungsplanes beruht auf der konkreten Absicht eines ortsansässigen Betriebs, sich auf dem Grundstück der Flur-Nr. 121/134 niederzulassen.

Für die Realisierung des Bauvorhabens ist eine Bebauungsplanänderung erforderlich, da es nicht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans entspricht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst Flächen der Flur-Nr. 121/134 und Teilflächen der Flur-Nr. 121/133 der Gemarkung Forst Reit im Winkl. Er weist eine Größe von ca. 1.212 m² auf.

Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanänderung wurde das Büro

MW Architekten
Stadtplatz 49, 84489 Burghausen

beauftragt.

B. Planungsrechtliche Situation

Ziele der Raumordnung

Landesentwicklungsprogramm Bayern

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern, Stand: 01.06.2023, ist die Gemeinde Reit im Winkl als Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Einzelgemeinde) eingestuft. Damit soll die Gemeinde Reit im Winkl vom Vorrangprinzip (vgl. LEP 2.2.4), welches bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie bei der Ausweitung räumlicher Förderschwerpunkte und Fördermaßnahmen gilt, profitieren. ^[1]

Das LEP führt u.a. folgende Ziele zur Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums auf (vgl. LEP 2.2.5): Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, die Daseinsvorsorge in Umfang und Qualität gesichert und die erforderliche Infrastruktur weiterentwickelt wird und seine eigenständige, gewachsene Siedlungs-, Freiraum- und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann. ^[1]

Die Gemeinde Reit im Winkl gehört zum Alpengebiet. Der Bereich der Bebauungsplanänderung befindet sich in der Zone A des Alpenplans (vgl. LEP, Anhang 3 – Blatt 3). Die Entwicklungsgrundsätze und Ziele des Alpengebiets werden durch die Planung nicht berührt. ^[1]

Regionalplanung

Die Gemeinde Reit im Winkl ist raumordnerisch der Region 18 Südostoberbayern zugeordnet. Laut Regionalplan Südostoberbayern sollen für den Planungsbereich u.a. folgende Ziele und Grundsätze verfolgt werden:

Maßstab der regionalen Entwicklung Südostoberbayerns ist die nachhaltige Raumentwicklung. In diesem Sinne soll diese Region so weiterentwickelt werden, dass sie als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum für die Bevölkerung erhalten bleibt. (vgl. RP 18 A I 1 G).

Die Region soll in ihrer Eigenständigkeit gestärkt werden. Die Wirtschaftskraft und die Wettbewerbsfähigkeit sollen insgesamt gesichert und in einzelnen Teilläufen gestärkt sowie die Wirtschaftsstruktur in allen Regionsteilen weiter diversifiziert werden. (vgl. RP 18 A I 2.4 G)

Es soll angestrebt werden, die Wirtschaftskraft und das Arbeitsplatzangebot zu erhalten und weiter zu stärken. Angebote zur Sicherung der Daseinsvorsorge sollen erhalten und ausgebaut werden. (vgl. RP 18 A II 1.1 G)

Um die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft zu erhalten und zu verbessern und um günstigere Voraussetzungen für die Ansiedlung von Unternehmen zu schaffen, ist die Ausweisung von Gewerbegebieten erforderlich. (vgl. RP 18 B V 3G) ^[2]

Die Bebauungsplanänderung entspricht damit den Zielen der Raumordnung.

Flächennutzungsplan

Die Änderung steht im Einklang mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Reit im Winkl. Die überplante Fläche ist als Gewerbegebiet dargestellt.

Der Flächennutzungsplan stellt außerhalb des Geltungsbereichs des Gewerbegebiets im Osten und Süden Forst- und sonstige Waldfläche, im Norden ein allgemeines Wohngebiet und Gemeinbedarfsflächen dar, im Westen befinden sich Landwirtschaftsflächen.

Verfahren

Das Verfahren wird gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Da durch die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet am Bauhof“ die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung angewendet werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wurde durch die geplante Änderung die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Anlage 1 zum Gesetz über die UVP unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Anhaltpunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter bestehen nicht (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

C. Erschließung

Das Plangebiet wird über das bestehende Straßennetz erschlossen. Die Gemeindestraße „Loferaustraße“ mündet in die Weitseestraße und verbindet somit das Gewerbegebiet mit dem Ortskern.

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist für das Grundstück im Geltungsbereich durch den Anschluss an die örtliche Wasserversorgung sichergestellt. Das Schmutzwasser wird über die zentrale Kanalisation entsorgt, das Grundstück ist an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen.

Das Gebiet gilt bereits als erschlossen.

D. Städtebauliche Konzeption und geplante bauliche Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

Die Stadt bedient sich gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO der darin vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten, indem die städtebaulich nicht erwünschten Anlagen nicht zugelassen werden. Hierunter fallen Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten), da diese in der Gemeinde Reit im Winkl bereits an anderer Stelle in ausreichender Zahl vorhanden sind.

Zulässig sind Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter [...]). Hierdurch wird gewährleistet, dass einheimischen Gewerbetreibenden die benötigten Flächen zur Verfügung stehen.

Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ), die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die Wandhöhe als Höchstmaß bestimmt.

Auf dem Grundstück wird mittels Baugrenzen ein Baufenster für Hauptgebäude ausgewiesen. Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619), sind einzuhalten.

Im Gewerbegebiet ist auf der Erschließungsstraße mit durchfahrenden LKWs oder Schwerlastverkehr zu rechnen. Um die Verkehrssicherheit sicherzustellen, wird festgesetzt, dass die Dachüberstände nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragen dürfen.

Zudem sind die Satzungen und örtlichen Bauvorschriften in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

Die Festsetzungen zur Ausbildung der Einfriedungen sollen für ein stimmiges Bild im Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung sorgen.

E. Gestalterische Ziele der Grünordnung

Die grünordnerischen Festsetzungen zielen darauf ab, die bestehenden Grünstrukturen zu erhalten bzw. zu ergänzen.

Folgende Festsetzungen und Hinweise geben den grünordnerischen Rahmen vor:

- Pflanzung von Einzelbäumen zur Ergänzung der bestehenden Grünstrukturen
- Auswahl standortheimischer Gehölzarten und Festlegung der Güteanforderung
- Freiflächengestaltungsplan

F. Umweltbericht

Wie bereits unter Punkt B erläutert, erfolgt die Aufstellung der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, sie kann ohne Durchführung einer Umweltprüfung angewendet werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da die Zulässigkeit von Vorhaben, die selbst UVP-pflichtig sind, weder vorbereitet noch begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung in Bezug auf die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie bestehen.

Der Geltungsbereich weist kiesig bewachsene Verhältnisse mit randlichen Gehölzen auf, welche als Lebensraum für Zauneidechsen in Frage kommen können. Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG wurde im Zeitraum vom 08.08.2025 bis 26.08.2025 für die Fläche ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt (Umwelt-Planungsbüro Alexander Scholz, Straßhäusl). Hierbei konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden, der Bericht ist als Anhang 2 dieser Begründung angefügt.

G. Immissionsschutz

Lärmimmissionsschutz

Anlass für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans ist die geplante Niederlassung eines ortsansässigen Betriebs. Auf dem Grundstück soll eine Lagerhalle mit Betriebsleiterwohnung errichtet werden. Die Halle soll hauptsächlich Unterstellmöglichkeiten für Kleinbusse, Baumaschinen und Anbaugeräte bieten, untergeordnet soll auch die Lagerung von Baumaterialien möglich sein. Durch die Unterstellung der verschiedenen Fahrzeuge und Geräte entstehen saisonal bedingte Lärmemissionen.

Die Maschinen und Anbaugeräte werden nur an wenigen Tagen im Jahr, sowie ausschließlich von Frühjahr bis Herbst benötigt. Sie treten also sehr selten bzw. in Ausnahmefällen auf und sind daher für die Beurteilung der Lärmemissionen nicht heranzuziehen.

Die wesentlichen Lärmemissionen entstehend durch die An- und Abfahrten der Kleinbusse. Diese fahren in der Früh zwischen 7:00 Uhr und 9:00 Uhr von der Halle weg und kehren zwischen 16:00 Uhr und 17:00 Uhr wieder zurück. Zur Mittagszeit, sowie in den nächtlichen Ruhephasen zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr finden keinerlei Fahrzeugbewegungen statt. Die Kleinbusse fahren zu Sammelhaltestellen im Ort und von dort aus weiter zu umliegenden Wandelmöglichkeiten. Für den Großteil des Jahres, von April bis einschließlich November, sind nur 2 Busse regelmäßig im Einsatz, was 2 Abfahrten in der Früh und 2 Ankünfte am Nachmittag bedeutet. In der Hauptsaison von Dezember bis einschließlich März erhöhen sich Abfahrten und Ankünfte täglich auf durchschnittlich maximal 5. Somit kommt es nur an 4 Monaten im Jahr zu geringfügig erhöhtem Verkehrsaufkommen in den Stoßzeiten von An- und Abfahrten der Fahrzeuge.

Durch die isolierte Lage des Gewerbegebietes treten nur geringe Auswirkungen für Wohngebiete auf (Zu- und Abfahrtsverkehr). Auch durch die Randlage des Grundstücks innerhalb des

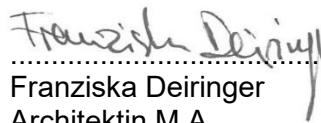
Gewerbegebiets entstehen kaum Lärmimmissionen für die anderen Gewerbebetriebe. Zum Schutz der angrenzenden Parzellen wird festgesetzt, dass nachtaktive Betriebe unzulässig sind.

Auf Grund des in der Betriebsbeschreibung (Anhang 1 dieser Begründung) und weiter oben beschriebenen Nutzungsverhaltens, sowie der Lage der geplanten Bebauung kann von Maßnahmen zum Schutz vor Lärmimmissionen abgesehen werden.

H. Auswirkungen

Es ist zu erwarten, dass die Verwirklichung der Planung die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet oder in den angrenzenden Gebieten wohnenden und arbeitenden Menschen nicht wesentlich beeinträchtigen wird.

Reit im Winkl, den 10.10.2025


.....
Franziska Deiringer
Architektin M.A.

Grundlagen / Zitierte Unterlagen

- [1] Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.06.2023
- [2] Regionalplan Südostbayern (18) mit abgeschlossenen Fortschreibungen, Stand 20.09.2023

Anhang

Anhang 1: Betriebsbeschreibung Fa. Dirnhofer

Anhang 2: Bestandserfassung der Zauneidechse im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung: Umwelt-Planungsbüro Alexander Scholz vom 07.10.2025

Betriebsbeschreibung

Fuhrbetrieb Günter Dirnhofer GmbH, 83242 Reit im Winkl

Neubau einer Lagerhalle mit Betriebsleiterwohnung zur Unterstellung von Kleinbussen, Maschinen und Anbaugeräten sowie untergeordnet zur Lagerung von Baumaterialien. Flur-Nr. 121/134 Gemarkung Forst Reit im Winkl, Loferaustraße, 83242 Reit im Winkl

Antragsteller

Günter Dirnhofer
Waldbahnstraße 7a
83242 Reit im Winkl

Betrieb

Fuhrbetrieb Günter Dirnhofer GmbH
Waldbahnstraße 7a
83242 Reit im Winkl

Grundstücksnutzung

Das Grundstück ist bisher ungenutzt, zur Erschließung wird eine Zufahrt von der Loferaustraße erstellt. Straßenseitig soll die Lagerhalle errichtet werden, hier werden die Fahrzeuge und Maschinen untergestellt. Rückseitig wird eine Betriebsleiterwohnung angegliedert.

Maschinen und Geräte

Es kommen Kleinbusse, verschiedene Baumaschinen sowie Anbaugeräte zum Einsatz.

Betriebszeit und Verkehr

Baumaschinen und Anbaugeräte kommen nur an wenigen Tagen im Jahr, von Frühjahr bis Herbst zum Einsatz.

Im Regelbetrieb fahren zwei Kleinbusse zwischen 7:00 Uhr und 9:00 Uhr ab und kehren zwischen 16:00 Uhr und 17:00 Uhr zurück.

Von Dezember bis März fahren durchschnittlich 5 Kleinbusse in der Früh ab und kehren am Nachmittag zurück.

Die Kleinbusse fahren von der Lagerhalle zu Sammelhaltestellen im Ort und weiter zu umliegenden Wandermöglichkeiten.

Fuhrbetrieb
Reit im Winkl 08640 8490
Günter Dirnhofer GmbH
Waldbahnstraße 7a
83242 Reit im Winkl
Tel. 08640 8490
fuhrbetrieb.dirnhofer@onlinehome.de

Bestandserfassung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung des B-Plan-Vorhabens „Gewerbegebiet am Bauhof“, 2. Änderung, Gemeinde Reit im Winkl, Landkreis Traunstein

Kartierergebnis

1. Allgemeine Angaben

Projekt	B-Plan „Gewerbegebiet am Bauhof“
Ort der Maßnahme	Reit im Winkl, Ortsteil Bartlweber
Auftraggeber	Gemeinde Reit im Winkl
Datum	07.10.2025

2. Anlass und Methodik

Um bei der Planung des „Gewerbegebietes am Bauhof“ an der Loferaustraße in Reit im Winkl potenzielle Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) berücksichtigen zu können, wurde im August 2025 eine Erfassung der Art im Einflussbereich des Vorhabens durchgeführt.

Laut Arbeitshilfe Zauneidechse (LFU 2020) können, falls der Haupt-Erhebungszeitraum April bis Juli für Adulte nicht zur Verfügung steht, vier Begehungen im August bis September zur Suche nach Jungtieren angesetzt werden. Die Begehungen fanden an folgenden Terminen statt:

Datum	Uhrzeit	Wetter
08.08.2025	09:30-10:00 Uhr	sonnig, 23° C.
15.08.2025	10:00-10:40 Uhr	sonnig, 24° C.
22.08.2025	09:30-10:00 Uhr und 12:00-12:30 Uhr	leicht bewölkt, 17° C. sonnig, 22° C.
26.08.2025	09:30-10:00 Uhr	sonnig, 20° C.

Die Untersuchungsfläche wurde vollständig begangen und auch die obere Böschung oberhalb der Stützmauer an der Loferaustraße wurde in die Untersuchung aufgrund einer möglichen Verschattungswirkung miteinbezogen. Vorhandene Kleinstrukturen wie größere Steine oder auch Plastikteile und Folien wurden bei den Begehungen aufgedeckt und auf sich darunter befindliche Tiere kontrolliert. Ein Schwerpunkt lag auch auf der Kontrolle der gelagerten Materialien, da diese als Deckungsstrukturen genutzt werden könnten.

3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt nördlich der Lofer an der Loferaustraße im Ortsteil Bart-

Iweber. Die Loferaustraße bzw. die Stützmauer an der Loferaustraße begrenzt die B-Plan-Fläche im Norden und Osten. Südlich grenzt ein bebautes Grundstück und im Westen schließen Gehölze an. Die Fläche ist als typische Konversionsfläche mit Rohbodenanteilen und an den Rändern als Fläche mit bereits stärker aufkommender Gras- und Krautvegetation zu beschreiben. Auf der Fläche fanden sich zum Zeitpunkt der Kartierung einige gelagerte Paletten mit Dachziegeln, ein abgedeckter Bretterstapel sowie ein Container mit Bauschutt (s. Abb. 1).

Die Stützmauer an der nördlichen Grundstücksgrenze enthält größere Mauerfugen und oberhalb an der Loferaustraße einen schmalen artenreichen Saum zwischen Mauer und Straße.



Untersuchungsfläche

4. Ergebnis der Begehungen und Fazit

Bei den vier Begehungen im August 2025 konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Auch oberhalb der Stützmauer und an den östlich der Loferaustraße liegenden Gehölzen konnten keine Zauneidechse nachgewiesen werden. Insofern wird davon ausgegangen, dass auf der untersuchten und von dem Vorhaben betroffenen Fläche derzeit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zauneidechse vorliegen.

Auch im Übergang zu dem südlichen Grundstück konnten keine Nachweise erbracht werden. Speziell in diesem Übergang erweckt der Zustand der Fläche den Eindruck, dass hier regelmäßig und in jüngerer Vergangenheit Veränderungen an der Oberfläche stattgefunden haben. Dies lässt einer Etablierung eines reproduzierenden Vorkommens der Zauneidechse nur wenig Raum.

Die Übergänge zu dem westlich liegenden Gehölz und an der Stützmauer schienen vor der Erfassung noch als geeignetste Bereiche für Vorkommen der Zauneidechse. Aller-

dings waren auch hier keine Tiere nachzuweisen.

Der Großteil der Fläche ist vermutlich aufgrund der regelmäßigen und flächigen Nutzung als Lagerfläche eher als suboptimaler Lebensraum anzusprechen. Grundsätzlich sind Konversionsflächen für die Zauneidechse durchaus besiedelbar. Eventuell ist auch das weitgehende Fehlen von Deckungsstrukturen ein weiterer Faktor für das Fehlen der Art.

Insgesamt wird nach Bewertung der Ergebnisse der Erfassung davon ausgegangen, dass negative Auswirkungen auf die Zauneidechse oder deren Lebensräume gem. § 44 BNatSchG für die untersuchte Fläche ausgeschlossen werden können.

5. Fotodokumentation



Abb. 1 Blick aus östlicher Richtung auf die Vorhabensfläche



Abb. 2 die Stützmauer an der nördlichen Grundstücksgrenze



Abb. 3 Blick aus westlicher Richtung auf die Vorhabensfläche

Straßhäusl, 07.10.2025

